



Erweiterungen von AFRAC 27 idF vom Dezember 2020 – Empfehlungen des AK Sozialkapital AVÖ

Vorwort

Die nachstehenden Angaben sind als allgemeine Empfehlungen iVm der Verwendung der alternativen Bewertungsmöglichkeit für ausgelagerte Verpflichtungen (Rz (49a) mit Erläuterungen) zu sehen, jedoch nicht als konkrete Anleitung für jeden Anwendungsfall. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Aktuarin/dem einzelnen Aktuar, diese Empfehlungen entsprechend umzusetzen.

Auch in Abhängigkeit von künftigen Zinsniveau Entwicklungen kann keine eindeutige Tendenz festgestellt werden, welche der nun alternativ möglichen Bewertungsmethoden für ausgelagerte Verpflichtungen höhere bzw. niedrigere Rückstellungserfordernisse ergibt. Die hier dargestellten Beispiele lassen daher einen Rückschluss auf eine solche Tendenz nicht zu.

Im Folgenden wird die AFRAC-Stellungnahme 27, Personalrückstellungen (UGB) idF vom Dezember 2020 mit „AFRAC-27“ bezeichnet.

Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ersetzt jene vom Dezember 2019. Sie ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen zur Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen bei ausgelagerten Verpflichtungen waren bisher Inhalt der Rz (49). Die bisherigen Regelungen sahen vor, dass die Rückstellung der Bewertung der Gesamtpensionsverpflichtung abzüglich des Wertes der vom selbstständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte entspricht.

Der bisher vorgesehene Berechnungsansatz kann zu unregelmäßigen Verläufen der Rückstellung führen bzw. ist für nicht alle Formen von ausgelagerten Verpflichtungen und die damit im Zusammenhang stehenden drohende Zahlungen an den selbständigen Rechtsträger geeignet (z. B. Rückstellungen zur Finanzierung von ausgelagerten, leistungsorientierten Risikoleistungen, ...).

Im Zuge der Erweiterungen von AFRAC-27 wurde folgende Rz (49a) eingeführt:

Rz (49a) der AFRAC-27

„Bei ausgelagerten Verpflichtungen, für die eine Rückstellung für drohende Zahlungen anzusetzen ist (vgl. Rz (26)), erfolgt die Bewertung dieser Rückstellung nach einer der folgenden zwei Methoden:

a) mit dem (gegebenenfalls über den Ansammlungszeitraum zu verteilenden) Barwert dieser erwarteten künftigen Zahlungen; die Zahlungen sind auf Basis der vertraglichen Regelungen und der für den selbständigen Rechtsträger geltenden Bestimmungen zu berechnen; bei der Ermittlung des Barwerts ist der Zinssatz gemäß Rz (41) heranzuziehen.

b) mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der Gesamtpensionsverpflichtung und dem Wert der vom selbständigen Rechtsträger zur Deckung dieser Verpflichtung gehaltenen Vermögenswerte.

Die gewählte Bewertungsmethode ist stetig anzuwenden.“

Erläuterungen zu Rz (49a) der AFRAC 27

„Bei ausgelagerten Verpflichtungen kann das bilanzierende Unternehmen weiterhin zu über die laufenden Beitragszahlungen hinausgehenden Zahlungen (Nachschuss- oder Sonderbeitragszahlungen) verpflichtet sein (vgl. Rz (15) und die zugehörigen Erläuterungen). In solchen Fällen muss das bilanzierende Unternehmen eine Rückstellung für diese künftigen Zahlungen ansetzen. Diese Rückstellung ist gemäß § 211 UGB mit dem Erfüllungsbetrag zu bewerten, der bestmöglich zu schätzen ist. Diese Stellungnahme sieht dafür folgende Bewertungsmethoden vor:

- a) *Die Bewertung der Rückstellung erfolgt in Höhe des Barwerts der erwarteten Nachschuss- bzw. Sonderbeitragszahlungen. Bei ausgelagerten Verpflichtungen, die sich noch in der Anwartschaftsphase befinden, ist dieser Betrag nach einem gemäß Rz (39) zulässigen Verfahren über den Ansammlungszeitraum zu verteilen. Der Ermittlung dieser Zahlungen sind die für den Pensionsplan bestehenden vertraglichen Regelungen und die für den selbständigen Rechtsträger geltenden Bestimmungen zugrunde zu legen. Für die Abzinsung dieser Zahlungen auf den Abschlussstichtag ist jener Zinssatz zu verwenden, der auch für die Ermittlung der Gesamtpensionsverpflichtung Anwendung findet (vgl. Rz (41)).*

In die Ermittlung der erwarteten Zahlungen fließen auch die künftigen Erträge der zum Abschlussstichtag für den Pensionsplan gehaltenen Vermögenswerte ein. Für diese Erträge ist ein Zinssatz zu wählen, der einem mit gebotener Vorsicht erwarteten künftigen Ertrag dieser Vermögenswerte entspricht. Dabei ist auf die Struktur der Anlagen (Asset-Klassen) Bedacht zu nehmen. Der Zinssatz darf bei Auslagerung an eine Pensionskasse nicht höher sein als der in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über den höchstzulässigen Prozentsatz für den Rechnungszins und den rechnungsmäßigen Überschuss (Pensionskassen-Rechnungsparameterverordnung – PK-RPV) festgelegte höchstzulässige Prozentsatz für den Rechnungszins (§ 3 Abs 1 bzw. im Fall der Sicherheits-VRG § 3 Abs 2 der PK-RPV). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Zinssatz gemäß § 20 Abs 2a PKG mit der gebotenen Vorsicht zu wählen ist. Dies bedeutet, dass es nicht in jedem Fall zulässig ist, den höchsten nach dieser Verordnung zulässigen Zinssatz zu verwenden. Bei betrieblichen Kollektivversicherungen muss der Zinssatz dem vereinbarten vom Versicherungsunternehmen garantierten Rechnungszinssatz entsprechen

- b) *Alternativ kann die Bewertung der Pensionsrückstellung mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der Gesamtpensionsverpflichtung und dem Wert der vom selbstständigen Rechtsträger für den jeweiligen Pensionsplan gehaltenen Vermögenswerte (vgl. Rz (50)) erfolgen. Diese Bewertung entspricht IAS 19.57.*

Beispiel zur Verdeutlichung dieser Vorgehensweise (vereinfacht, ohne Berücksichtigung von biometrischen Faktoren und unter der Annahme, dass der Pensionsempfänger keine Arbeits- oder anderen Leistungen mehr für das Unternehmen erbringt):

Die Verpflichtung eines Unternehmens besteht darin, in zehn Jahren eine einmalige Zahlung von 1.000 zu leisten. Der festgelegte Rechnungszinssatz beträgt 4,5 %. Die auf Basis des Rechnungszinssatzes erforderliche Finanzierung wird durch eine Einmalzahlung bei Vertragsabschluss geleistet. Weitere Beitragszahlungen sind nicht vorgesehen. Falls bei Fälligkeit der Pension die vorhandenen Vermögenswerte nicht zur Finanzierung der Pensionszahlung ausreichen, ist das Unternehmen verpflichtet, einen Sonderbeitrag in Höhe des Differenzbetrages zu leisten. Die Pensionskasse rechnet mit einem vorsichtig geschätzten künftigen Ertrag von 2,0 %.

Auf Basis des festgelegten Rechnungszinssatzes beträgt die Einmalzahlung bei Vertragsabschluss 644 ($= 1.000 / 1,045^{10}$). Bei einem erwarteten Ertrag von 2,0 % ergibt sich zum Fälligkeitszeitpunkt ein Deckungskapital von 785 ($= 644 \times 1,02^{10}$) und damit ein voraussichtlicher Sonderbeitrag von 215 ($= 1.000 - 785$). Dieser Betrag ist mit dem gemäß dieser Stellungnahme anzuwendenden Zinssatz abzuzinsen. Bei einem Zinssatz von 0,5 % resultiert daraus eine Rückstellung für den Sonderbeitrag in Höhe von 205 ($= 215 / 1,005^{10}$).

Alternativ kann die Rückstellung mit einem Wert von 307 angesetzt werden. Dies entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen der Gesamtpensionsverpflichtung ($1.000 / 1,005^{10} = 951$) und dem Planvermögen (644).

Die im Vergleich zu nicht ausgelagerten oder rückgedeckten Pensionsverpflichtungen unterschiedliche Bewertung der Pensionsrückstellung bei ausgelagerten Verpflichtungen trägt dem Umstand Rechnung, dass die Veranlagung des Vermögens durch den selbstständigen Rechtsträger in andere Asset-Klassen erfolgt und damit i.d.R. zu einer höheren Rendite führt, als dies bei einer Veranlagung in hochklassige Unternehmensanleihen (die im für die Ermittlung der Gesamtpensionsverpflichtung verwendeten Zinssatz reflektiert sind) der Fall ist.“

Überlegungen

Die beiden angeführten Bewertungsmethoden sind nicht gleichermaßen für alle Anwendungsfälle gemäß Rz (49a) geeignet.

Während die Methode gemäß lit b) für ausgelagerte Verpflichtungen mit regelmäßigem Verlauf der zur Finanzierung gehaltenen Vermögenswerte im selbstständigen Rechtsträger geeignet ist (z. B. leistungsorientierte Alterspensionsverpflichtungen in Pensionskassen,...), ist diese Methode für Verpflichtungen mit unregelmäßigem Verlauf der Finanzierung im selbstständigen Rechtsträger oder für ausgelagerte Risikoverpflichtungen bei gleichzeitiger Finanzierung von Alterspensionsleistungen (z. B. Mindestpensionen bei Eintritt von Tod oder Invalidität/Berufsunfähigkeit) weniger gut geeignet.

Die Methode gemäß lit a) erfordert in der Regel weitestgehend genaue Kenntnisse der geplanten Finanzierung der Verpflichtungen (z. B. Gestaltung der Berechnungsmodalitäten der zukünftigen Beiträge) im selbstständigen Rechtsträger. In diesem Zusammenhang sind genaue Kenntnisse der im selbstständigen Rechtsträger verwendeten Berechnungsparameter bzw. der damit in Verbindung stehenden rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Entwicklung der im selbstständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte und deren Zusammenhang mit rückstellungspflichtigen drohenden Zahlungen erforderlich.

Insbesondere ist daher genau zu prüfen, welche der beiden Bewertungsmethoden für die vorliegende ausgelagerte Verpflichtung überhaupt aus aktuarieller Sicht geeignet ist. Zusätzlich sollte auch geprüft werden, welches Ansammlungsverfahren gemäß Rz (39) für den vorliegenden Anwendungsfall zweckmäßig erscheint.

Beschreibung der Bewertungsmethode gemäß Rz (49a) lit. a) für ausgelagerte Verpflichtungen

Während bei Anwendung der Bewertungsmethode gemäß Rz (49a) lit. b) die Gesamtpensionsverpflichtung gemäß den AFRAC-27-Bewertungsgrundsätzen bewertet wird und anschließend dem Wert der vom selbstständigen Rechtsträger zur Deckung dieser Verpflichtung gehaltenen Vermögenswerte gegenübergestellt wird, wird bei Anwendung der Bewertungsmethode gemäß Rz (49a) lit. a) der Barwert der erwarteten künftigen, drohenden Zahlungen (z. B. Nachschussverpflichtungen in eine Pensionskasse) berechnet. Gegebenenfalls ist dieser Barwert über den Ansammlungszeitraum zu verteilen.

Leistungsberechtigte (bereits in Leistung befindliche Begünstigte):

Bei Leistungsberechtigten mit lebenslang leistungsorientierten Verpflichtungen bzw. leistungsorientierten Verpflichtungen bis zum vertraglich vereinbarten Planende wird wie folgt vorgegangen:

Es erfolgt eine Hochrechnung der jährlichen Soll-Deckungen zur Finanzierung der Verpflichtungen im selbstständigen Rechtsträger. Vertraglich vereinbarte Steigerungen der Verpflichtungen werden ausgehend vom Berechnungstichtag jährlich bis zum festgelegten Planende berücksichtigt. Dabei sind sämtliche Regelungen bzw. Parameter, welche im selbstständigen Rechtsträger angewendet werden (z. B. Parameter gemäß Geschäftsplan wie Rechnungszinssatz, Rechnungsgrundlagen etc. sowie gesetzliche Regelungen, etc.), zu berücksichtigen.

Ausgehend von der Deckung im selbstständigen Rechtsträger zum Bewertungstichtag erfolgt eine Hochrechnung der jährlichen Ist-Deckungen unter Berücksichtigung des erwarteten zukünftigen Ertrages auf die vom selbstständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte bis zum Planende und den bereits bis zum jeweiligen Jahr geleisteten Nachschusszahlungen.

Die jährlichen Differenzen aus Soll-Deckung und Ist-Deckung im jeweiligen Jahr ergeben die drohenden Zahlungen, welche um etwaige Verwaltungskosten des selbstständigen Rechtsträgers auf Einzahlungen und eine etwaig fällige Versicherungssteuer noch zu erhöhen sind. Die jährlichen Zahlungsströme sind versicherungsmathematisch zu bewerten (insbesondere ist auf veränderte Zahlungsströme bei Statuswechsel z. B. im Todesfall des Leistungsberechtigten zu achten) und mit dem Rechnungszinssatz gemäß AFRAC-27 Rz (41) abzuzinsen.

Die Summe der abgezinsten, versicherungsmathematisch bewerteten, jährlichen Zahlungen ergibt die Rückstellung gemäß AFRAC-27 Rz (49a) lit. a).

Anwartschaftsberechtigte:

Es erfolgt eine Hochrechnung der jährlichen Soll-Deckungen zur Finanzierung der Verpflichtungen im selbstständigen Rechtsträger. Dabei werden die in der Anwartschaftsphase mit dem selbstständigen Rechtsträger vertraglich vereinbarten laufenden Beitragszahlungen bis zum Pensionsantritt berücksichtigt. Zur Bewertung der Leistungsphase (sofern relevant) siehe Leistungsberechtigte.

Wie bei den Leistungsberechtigten erfolgt eine Hochrechnung der jährlichen Ist-Deckungen unter Berücksichtigung der mit dem selbstständigen Rechtsträger vertraglich vereinbarten laufenden Beitragszahlungen bis zum Pensionsantritt und des erwarteten zukünftigen Ertrages auf die vom selbstständigen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte bis zum Planende und den bereits bis zum jeweiligen Jahr geleisteten Nachschusszahlungen.

Die jährlichen Differenzen aus Soll-Deckung und Ist-Deckung im jeweiligen Jahr sind analog zu der obigen Beschreibung der Leistungsberechtigten zu bewerten bzw. um die Kosten und die gesetzliche Versicherungssteuer zu erhöhen.

Die Summe(n) der abgezinsten, versicherungsmathematisch bewerteten, jährlichen Zahlungen werden mit einem gemäß AFRAC-27 Rz (39) zulässigen Ansammlungsverfahren bewertet. Das Ergebnis entspricht der Rückstellung gemäß AFRAC-27 Rz (49a) lit. a).

Vereinfachte Bewertung der Zahlungsströme:

Sofern es zu keinen wesentlichen Abweichungen in der Höhe der Rückstellung gemäß AFRAC-27 Rz (49a) lit. a) führt, wird es als zulässig bzw. sogar zweckmäßig erachtet, vereinfachte Ansätze zur Berechnung der Zahlungsströme zu verwenden.

So können beispielsweise Nachschussverpflichtungen für Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspensionen oder Hinterbliebenenpensionen bei Tod als Anwartschaftsberechtigter in der Anwartschaftsphase außer Ansatz gelassen werden, wenn derartige Statuswechsel zu keinen wesentlichen zusätzlichen Zahlungsströmen führen würden. Dies wird insbesondere dann möglich sein, wenn kein, im Vergleich zur finanzierten Alterspension, erheblich erhöhter Risikoschutz im Risikofall gewährt wird.

Weiters kann es als zulässig erachtet werden, wenn beispielsweise gesetzlich geregelte Auflösungen und Bildungen von Schwankungsreserven (z. B. die Schwankungsrückstellung in Pensionskassen) bei der Berechnung der Zahlungsströme außer Ansatz gelassen werden.

Vergleich der Bewertungsmethoden anhand von Beispielen

Sofern beide Bewertungsmethoden gemäß AFRAC-27 Rz (49a) sich als geeignet erweisen, sollen die nachfolgenden Beispiele die Unterschiede zwischen den Methoden verdeutlichen:

In den nachfolgenden Beispielen werden für die Berechnung der Rückstellungen die Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P zugrunde gelegt. Die Schwankungsrückstellung wird in der Bewertungsmethode gemäß AFRAC-27 Rz (49a) lit. a) außer Ansatz gelassen. Die Berechnung der Deckungsrückstellung des Anwartschaftsberechtigten zum Pensionsantritt erfolgt vereinfacht finanzmathematisch.

Beispiel Anwartschaftsberechtigte (Anwartschaft auf Alterspension):

Personenbezogene Daten:

Geburtsjahr:	1959
Geschlecht:	männlich
Pensionshöhe p.m. (zahlbar 14 x p.a.):	€ 1.000,00
Fixe Pensionserhöhung (Anwartschaftsphase):	0,00% p.a.
Fixe Pensionserhöhung (Leistungsphase):	2,00% p.a.
Hinterbliebenenübergang:	0,00%
Alter zum Zahlungsbeginn:	40

Parameter selbstständiger Rechtsträger:

Selbstständiger Rechtsträger:	Pensionskasse
Rechnungszinssatz:	4,00% p.a.
Verwaltungskosten Pensionskasse:	2,00%
gesetzliche Versicherungssteuer:	2,50%
Rechnungsgrundlagen:	AVÖ 2018-P
Ertragsannahme Pensionskasse:	2,00% p.a.

Entwicklung Planvermögen in der Pensionskasse:

Alter	Pension zum Pensionsantritt p.a.	Beitrag p.a.	Deckungsrückstellung Rechnungszinssatz 4,0% p.a.	Schwankungsrückstellung in % der Deckungsrückstellung	Schwankungsrückstellung	Planvermögen gesamt
61	€ 14.000,00		€ 145.755,01	5%	€ 7.287,75	€ 153.042,76
62	€ 14.000,00	€ 8.249,18	€ 159.996,14	3%	€ 4.799,88	€ 164.796,02
63	€ 14.000,00	€ 8.249,18	€ 174.806,91	1%	€ 1.748,07	€ 176.554,98
64	€ 14.000,00	€ 8.249,18	€ 190.210,11	0%	€ 0,00	€ 190.210,11
65	€ 14.000,00	€ 8.249,18	€ 206.229,44	0%	€ 0,00	€ 206.229,44

Vergleich der Ergebnisse der beiden Bewertungsmethoden:

Alter	Rechnungs- zins gemäß ARAC-27 Rz (41)	Rückstellung gemäß AFRAC-27 Rz (49a) lit. a)		Rückstellung gemäß AFRAC-27 Rz (49a) lit. b)				Differenz zwischen den Ansätzen
		Ansatz Unternehmens- bilanz	Zuführung in % der Vorjahres- rückstellung	gemäß AFRAC- 27 bewertete Gesamt- pensions- verpflichtung	Planvermögen gesamt	Ansatz Unternehmens- bilanz	Zuführung in % der Vorjahres- rückstellung	
61	2,71%	€ 95.529,92		€ 233.044,98	€ 153.042,76	€ 80.002,22		€ 15.527,70
62	2,30%	€ 105.524,62	10,46%	€ 263.467,86	€ 164.796,02	€ 98.671,84	23,34%	€ 6.852,78
63	1,88%	€ 116.152,72	10,07%	€ 297.313,92	€ 176.554,98	€ 120.758,94	22,38%	-€ 4.606,22
64	1,62%	€ 125.090,85	7,70%	€ 327.095,23	€ 190.210,11	€ 136.885,12	13,35%	-€ 11.794,27
65	1,38%	€ 133.951,05	7,08%	€ 358.265,23	€ 206.229,44	€ 152.035,79	11,07%	-€ 18.084,74

Beispiel Leistungsberechtigte (Alterspensionist):**Personenbezogene Daten:**

Geburtsjahr:	1950
Geschlecht:	männlich
Pensionshöhe p.m. (zahlbar 14 x p.a.):	€ 1.000,00
Fixe Pensionserhöhung (Leistungsphase):	2,00% p.a.
Hinterbliebenenübergang:	0,00%

Parameter selbstständiger Rechtsträger:

Selbstständiger Rechtsträger:	Pensionskasse
Rechnungszinssatz:	6,00% p.a.
Verwaltungskosten Pensionskasse:	2,00%
gesetzliche Versicherungssteuer:	2,50%
Rechnungsgrundlagen:	AVÖ 2018-P
Ertragsannahme Pensionskasse:	2,00% p.a.

Entwicklung Planvermögen in der Pensionskasse:

Alter	Pension zum Pensions- antritt p.a.	Deckungs- rückstellung Rechnungszins- satz 6,0% p.a.	Schwankungs- rückstellung in % der Deckungs- rückstellung	Schwankungs- rückstellung	Planvermögen gesamt
70	€ 14.000,00	€ 147.574,27	2%	€ 2.951,49	€ 150.525,76
71	€ 14.280,00	€ 146.768,51	1%	€ 1.467,69	€ 148.236,20
72	€ 14.565,60	€ 145.770,69	0%	€ 0,00	€ 145.770,69
73	€ 14.856,91	€ 144.567,03	0%	€ 0,00	€ 144.567,03
74	€ 15.154,05	€ 143.143,13	0%	€ 0,00	€ 143.143,13

Vergleich der Ergebnisse der beiden Bewertungsmethoden:

Alter	Rechnungs- zins gemäß ARAC-27 Rz (41)	Rückstellung gemäß AFRAC-27 Rz (49a) lit. a)		Rückstellung gemäß AFRAC-27 Rz (49a) lit. b)				Differenz zwischen den Ansätzen
		Ansatz Unternehmens- bilanz	Zuführung in % der Vorjahres- rückstellung	gemäß AFRAC- 27 bewertete Gesamt- pensions- verpflichtung	Planvermögen gesamt	Ansatz Unternehmens- bilanz	Zuführung in % der Vorjahres- rückstellung	
70	2,71%	€ 102.644,42		€ 236.502,51	€ 150.525,76	€ 85.976,75		€ 16.667,67
71	2,30%	€ 101.090,57	-1,51%	€ 241.196,09	€ 148.236,20	€ 92.959,89	8,12%	€ 8.130,68
72	1,88%	€ 99.204,92	-1,87%	€ 245.357,68	€ 145.770,69	€ 99.586,99	7,13%	-€ 382,07
73	1,62%	€ 95.673,57	-3,56%	€ 244.838,63	€ 144.567,03	€ 100.271,60	0,69%	-€ 4.598,03
74	1,38%	€ 91.723,91	-4,13%	€ 243.063,70	€ 143.143,13	€ 99.920,57	-0,35%	-€ 8.196,66

Die Ergebnisse zeigen im Wesentlichen, dass die Bewertungsmethode AFRAC-27 Rz (49a) lit. a) in der Regel zu gleichmäßigeren Entwicklungen der Rückstellung führen.

Empfehlung

Im ersten Schritt ist von der einzelnen Aktuarin/dem einzelnen Aktuar zu beurteilen, welche der beiden Methoden für die vorliegende ausgelagerte Verpflichtung geeignet ist. Siehe dazu im Kapitel Überlegungen.

Soll die Bewertungsmethode gemäß AFRAC-27 Rz (49a) lit. a) zur Anwendung kommen, sollte gewährleistet sein, dass ausreichend Informationen zu den für die Bewertung notwendigen Rechtsgrundlagen (z. B. Geschäftsplan, Pensionskassenvertrag etc.) und den notwendigen Detaildaten zur Verfügung gestellt werden kann.

Da die alternative Bewertungsmethode gemäß AFRAC-27 Rz (49a) lit. a) zu hoch komplexen Bewertungsansätzen führen kann, wird empfohlen, geeignete Näherungsmethoden in Erwägung zu ziehen.